

**Satzung
des Vereins für Städtepartnerschaften
- Städtepartnerschaftsverein Xanten -**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Xanten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz, „eingetragener Verein e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Xanten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgerinnen und Bürgern anderer Staaten zu gestalten, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im interstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen.
Vornehmlich mit den Partnerstädten Geel (Belgien) sowie Saintes (Frankreich), ferner für weitere zukünftige Partnerschaften, sind die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und weiterzuführen.
2. Auf die Förderung des Jugendaustausches und auf die Einbindung der Schulen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.
3. Der Städtepartnerschaftsverein Xanten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Städtepartnerschaftsvereins Xanten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche innerhalb der Stadt Xanten wohnt bzw. ihren Sitz hat. Außerhalb der Stadt Xanten wohnhaften Personen soll der Beitritt gestattet werden.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, seinen Antrag an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
3. Am Vermögen des Vereins sind die Mitglieder nicht beteiligt.

§ 5

Zuwendungen und Beiträge

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Finanzmittel werden durch Spenden und Zuschüsse finanziert.
2. Dritte können dem Verein Stiftungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zuwenden.
3. Der Städtepartnerschaftsverein Xanten erhebt Mitgliedsbeiträge.
4. Der Verein kann die Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit das erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zweck- und Zielvorstellungen bestehen und soweit die Rücklagenzuführung den steuerlichen Vorschriften nicht entgegensteht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit –, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Vereinsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch den Vorstand verhängt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres.
Darüber hinaus ist immer dann zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung mit Tagesordnung hat vom Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer/innen,
 - h) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Ihm gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellv. Vorsitzende,
 - c) die/der Geschäftsführer/in,
 - d) die/der Kassenverwalter/in,
 - e) die/der Schriftführer/in,
 - f) Beisitzer/innen

Für jede bestehende Städtepartnerschaft der Stadt Xanten gehört eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, dem Vorstand an. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber hinaus die Zahl weiterer Beisitzer/innen.“

2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Xanten ist ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und die/den Geschäftsführer/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die/Der Vorsitzende kann durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/der Geschäftsführer durch die/den Kassenverwalter/in vertreten werden.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten keine Aufwendungen und Auslagen vom Verein erstattet.
5. Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, Mitglieder und Ausgaben des Vereins.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Die/Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein und zwar mit einer Frist von 1 Woche.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
2. Die/Der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende, die/der Kassenverwalter/in und die/der Schriftführer/in werden einzeln, die übrigen Mitglieder in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die/Der Geschäftsführer/in ist der/die für Städtepartnerschaften zuständige Amtsleiter/in der Stadt Xanten.
4. Die/Der Kassenverwalter/in ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Ferner hat sie/er eine Mitgliederliste und -kartei zu führen. Sie/Er ist besondere/r Vertreter/in des Vereins und als solche/r berechtigt, Gelder für den Verein zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen. Unterschriftsberechtigt sind neben der/dem Kassenverwalter/in, die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in.

5. Die/Der Schriftführer/in führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes. Sie/Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Gewährung von Zuwendungen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln,
 - e) Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Bildung von Arbeitsgruppen und Benennung der Mitglieder.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassen- und Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13 Vermögensverwaltung

1. Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein nummerierter Kassenbeleg zu fertigen.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine Kassenprüfung durch Kassen- und Rechnungsprüfer stattzufinden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Liquidation

1. Die Auflösung des Städtepartnerschaftsvereins Xanten kann nur in einer besonderen ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.
Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Xanten, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Xanten. Gerichtsstand ist der Sitz der für Xanten zuständigen Gerichte.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Städtepartnerschaftsvereins Xanten wurde in der Gründungs-/Mitgliederversammlung am 24.10.2001 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Xanten, 24.10.2001

1. Satzungsänderung

§ 9 Absatz 1 Buchstabe f) wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2012 einstimmig mit zwei Enthaltungen neu gefasst.